

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

Datum:	22. April 2013
Zahl:	01-VD-BG-7888/9-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Primosch
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Betreff:

Entwurf eines Gesellschaftsrechts-Änderungs-
gesetzes 2013 (GesRÄG 2013);
Stellungnahme

**An das
Bundesministerium für Justiz**

**Museumstraße 7
1070 Wien**

Per E-Mail: post@bmj.gv.at

Zum Begutachtungsentwurf eines Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes, der dem Amt der Kärntner Landesregierung – auch entgegen Art. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus – nicht zur Stellungnahme (mit voller Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften) übermittelt worden ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Allgemeines:

Zwar werden Initiativen zur Förderung von Unternehmensgründungen grundsätzlich begrüßt, doch dürfte mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Gefahr der Unterkapitalisierung gerade in Phasen der Wirtschaftskrise nicht hinreichend bedacht worden sein.

Das Erfordernis reduzierten Stammkapitals bei einer GmbH kann in der Praxis vermehrt zu persönlicher Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern führen. Die Möglichkeit einer erleichterten Unternehmensgründung könnte auch über den Umstand hinwegtäuschen, dass gegebenenfalls dennoch ein persönliches Haftungsrisiko zum Tragen kommt.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Da die Körperschaftssteuer gemäß § 8 Abs. 1 FAG 2008 als eine gemeinschaftliche Bundesabgabe zu qualifizieren ist, deren Erträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nach


dem in § 9 FAG 2008 geregelten Schlüssel aufzuteilen sind, würde sich die Realisierung des Gesetzesvorhabens auch negativ auf die Einnahmensituation des Landes Kärnten und der Kärntner Gemeinden auswirken. In diesem Zusammenhang wird in Erinnerung gerufen, dass nach § 6 Abs. 1 FAG 2008 der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verbunden sein können, Verhandlungen zu führen hat. Ho. wird erwartet, dass solche Verhandlungen – die bislang unterblieben sind – im Gegenstand noch geführt werden.

Festgehalten wird ferner, dass die dem Entwurf angeschlossene Darstellung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zwar auf die Steuerausfälle des Bundes eingeht, jedoch – entgegen § 17 Abs. 4 Z 2 BHG 2013 – Ausführungen zu Steuerausfällen für die Länder vermissen lässt. Eine solche Darstellung wäre spätestens im Zuge der geforderten Verhandlungen nachzureichen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-22T13:40:28Z
	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>	